

Satzung des Freundeskreis Heimatschätze e.V.

Präambel

Der Wörnitzpark und der Klingenweiherpark sind Anlagen der Stadt Wassertrüdingen, die im Rahmen der Bayerischen Gartenschau 2019 geschaffen worden sind. Sie sollen mit ihren Einrichtungen als Natur- und Parkanlagen im Interesse des Naturschutzes erhalten bleiben und der Bürgerschaft sowie Besucherinnen und Besuchern zur Erholung, zur Pflege des gesellschaftlichen Miteinanders sowie für Bildungs- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung stehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 9.12.2019 gegründete Verein führt den Namen „Freundeskreis Heimatschätze e.V.“ mit Sitz in Wassertrüdingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Förderern für die Belebung der Region Wassertrüdingen und Unterstützer zum Erhalt der Parkanlagen und ihrer Weiterentwicklung sowie der nachhaltigen Nutzung der ehemaligen Gartenschau der Heimatschätze 2019. Der Verein übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben.

Der Zweck des Vereins ist:

die Förderung von Kunst u. Kultur

Förderung der Jugend,

Förderung der Heimatpflege, Landschaftspflege, Umweltschutz und Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Initiierung, Organisation und Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen zu Belebung der Region Wassertrüdingen, die sich inhaltlich mit folgenden Bereichen befassen:

Natur, Umwelt- und Landschaftsschutz

Ernährung, Fitness, Sport, Miteinander der Generationen, Förderung der Jugend und Förderung der Region Wassertrüdingen

Unterstützend bei der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Parkanlagen der Gartenschau

Die Förderung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen und Spendengeldern sowie durch ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf und schriftlich mitzuteilen ist, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder im Sinne des 1. Absatzes. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils zum Jahresanfang fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Beitragsordnung.

§ 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen (siehe §9 Mitgliederversammlung), In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Austritt, der gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahr schriftlich erklärt werden muss,
- durch den Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist,
- durch den Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,
- durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- die erweiterte Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über Vertragsgeschäfte wie Kreditaufnahme,

- Beratung über das Jahresprogramm, das vom Vorstand vorgelegt wird,
- Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Beschluss über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per Email) einberufen; eine zusätzliche Bekanntgabe in der örtlichen Presse ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen unbeschadet der Regelungen in § 6 und § 11 der Vereinssatzung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, die Mitglieder sind, werden von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem besonders bevollmächtigten Einzelmitglied ihrer Organisation vertreten. Zur Ausübung der Stimmrechte kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Über die Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme.

§ 10 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in und der Kassier.

Zwei Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellvertretenden Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der/die Vorsitzende an einer Veranstaltung verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand besteht neben den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB aus bis zu zehn Beisitzern/innen.

Die Beisitzer sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Wenn in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist hiermit der erweiterte Vorstand gemeint, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefällt.

Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt für den Verein die Jahresprogramme auf. Er beschließt in Sitzungen, zu denen von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor einer Sitzung, einzuladen ist. Verlangen mindestens vier Vorstandsmitglieder dies schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe, so ist eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Prüfung der Kassenprüfer/innen erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung. Die Kassenprüfung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei ist zur Auflösung des Vereins eine eigens hierfür und ausschließlich diesen Punkt betreffende Mitgliederversammlung einzuberufen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt vor seiner Anmeldung beim Registergericht durch Übersendung der neuen Fassung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Anfall des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wassertrüdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 3 dieser Satzung sowie dem Zweck des Vereins (in Anlehnung an § 2) entsprechend zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ansbach

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.